



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Übungsleiter-Freibetrag

Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit können berücksichtigt werden

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann dafür **bis zu EUR 2.400,00 pro Jahr** steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Übungsleiter aus seiner Tätigkeit Einnahmen von EUR 108,00 erzielt, denen Ausgaben von EUR 608,60 gegenüberstanden. Der Übungsleiter wollte die Differenz von EUR 500,60 im Rahmen seiner Steuererklärung 2013 als **Verlust aus selbständiger Tätigkeit** berücksichtigen lassen. Das Finanzamt erkannte den Verlust jedoch nicht an. Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus der Tätigkeit als Übungsleiter könnten steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Übungsleiter-Freibetrag lägen.

Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen erhobenen Klage des Übungsleiters statt. Der BFH hat die Entscheidung des FG kürzlich bestätigt. Danach kann ein Übungsleiter, der steuerfreie **Einnahmen unterhalb des Übungsleiter-Freibetrags** erzielt, seine damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Nach Ansicht des BFH würde andernfalls der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Der BFH hat die Sache jedoch an das FG zurückverwiesen, da noch zu prüfen ist, ob der Übungsleiter seine Tätigkeit mit der **Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt hat. Diese Frage stellt sich im Urteilsfall, weil seine Einnahmen im Streitjahr seine Ausgaben nicht annähernd gedeckt haben. Sollte das FG zu der Überzeugung gelangen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, wären die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit können also auch im Fall von komplett steuerbefreiten Einnahmen abgerechnet werden, sofern der Übungsleiter mit seiner Tätigkeit auf Dauer einen Totalgewinn anstrebt. Um die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht zu bestehen, dürfen nicht jedes Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus gilt nur für die eigene Heimunterbringung

Der Steuerbonus für Heimunterbringung und Pflege kann laut Bundesfinanzhof (BFH) nur für die eigene Heimunterbringung und die eigene dauernde Pflege beansprucht werden. Im Streitfall hatte ein Sohn seine Mutter in einer **Seniorenresidenz** untergebracht und die anfallenden Kosten von seinem Konto abbuchen lassen. Die Ausgaben für die Seniorenresidenz hatte er in seiner eigenen Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht. Der BFH lehnte einen Kostenabzug ab: Abzugsberechtigt sei nur der Leistungsempfänger selbst, nicht aber die Person, die für die Unterbringung oder Pflege einer anderen Person aufkomme.

Statistik

Nur 27 % der Rentner mussten Einkommensteuer zahlen

Das Statistische Bundesamt hat errechnet, dass von 21,2 Mio. Personen, die 2015 in Deutschland eine gesetzliche, private oder betriebliche Rente bezogen haben, nur 5,8 Mio. Personen (27 %) Einkommensteuer auf ihre **Renteneinkünfte** zahlen mussten. Das Gesamtvolumen der Rentenleistungen lag 2015 bei EUR 278,0 Mrd., wovon tatsächlich nur EUR 43,4 Mrd. (16 %) besteuert wurden.

Hinweis: In Zukunft werden immer mehr Rentenempfänger einem Steuerzugriff unterliegen; entscheidend ist das Jahr des Rentenbeginns.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Bundesfinanzministerium **veröffentlicht**
Referentenentwurf

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.05.2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht.

Um die **umweltfreundliche Mobilität** weiter zu fördern, sind mehrere Maßnahmen im Steuerrecht vorgesehen. Hierzu gehören:

TIPPS UND HINWEISE	
... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER	1
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	8



- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets,
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs,
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Weitere Maßnahmen beinhalten u.a. steuerliche **Entlastungen** für Arbeitnehmer, Vereinfachungen für Arbeitgeber und Vorhaben zur Entspannung am Wohnungsmarkt:

- Einführung eines neuen Pauschetrags für Berufskraftfahrer,
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. „Wohnen für Hilfe“),
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books.

Zudem sollen Maßnahmen zur **Gestaltungsbekämpfung** und Sicherung des Steueraufkommens sowie Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden. Dies sind insbesondere die „Quick Fixes“, das heißt dringend umsetzungsbedürftige Maßnahmen im Mehrwertsteuersystem der EU, zum Beispiel

- Direktlieferung bei Lieferung in ein Konsignationslager,
- Reihengeschäfte,
- innergemeinschaftliche Lieferungen.

Hinweis: Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 31.07.2019 beschlossen. Er wird nun in Bundestag und Bundesrat beraten. Wir halten Sie über den Fortgang auf dem Laufenden.

EU-Mitgliedschaft

Brexit-Steuerbegleitgesetz ist unter Dach und Fach

Der Bundesrat hat dem „Brexit-Steuerbegleitgesetz“ zugestimmt. Es enthält verschiedene steuerliche Regelungen als Reaktion darauf, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit (derzeit ist als Austrittsdatum der 31.10.2019 geplant) für steuerliche Zwecke als **Drittstaat** zu behandeln wäre. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der EU Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums auf das Vereinigte Königreich anzuwenden sind. Dazu enthält das Gesetz folgende steuerliche Regelungen:

- Werden Wirtschaftsgüter aus einer deutschen in eine andere Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in der EU überführt, kann der bei der Überführung entstehende Gewinn über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Diese Gewinnverteilung erfolgt über einen Ausgleichsposten, der unter anderem aufzulösen ist, wenn das Wirtschaftsgut in einen Drittstaat überführt wird. Allein der Austritt des Vereinigten Königreichs führt nicht zu einer sofortigen Auflösung des Ausgleichspostens.
- Kommt es aufgrund einer Veräußerung bestimmter Anlagegüter zu einer Aufdeckung stiller Reserven, besteht die Möglichkeit, diese auf Ersatzinvestitionen zu übertragen. Erfolgt die Ersatzinvestition in einem Mitgliedstaat der EU, kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer in fünf identischen Jahresraten entrichtet werden. Unterbleibt die Reinvestition innerhalb der EU, werden für die Ratenzahlung Zinsen erhoben. Die Regelungen wurden dahingehend angepasst, dass es auch nach dem Brexit nicht zu einer Verzinsung kommt, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Austritt gestellt worden ist.
- Im Bereich der Riester-Förderung wurden die Regelungen so angepasst, dass der Brexit keine negativen Folgen für die Sparer hat.
- Bei Körperschaften führt der Brexit allein nicht dazu, dass sie im Fall des Wegzugs in das Vereinigte Königreich als aufgelöst gelten und alle stillen Reserven zu versteuern sind.
- Für die „private company limited by shares“ (Limited) enthält das Gesetz eine Übergangsregelung. Diese Gesellschaftsform bleibt Subjekt der Körperschaftsteuer.
- Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Brexit entstanden ist, das Vereinigte Königreich weiterhin als Mitgliedstaat der EU. Praktische Bedeutung kann dem beispielsweise bei Anwendung der Lohn-



summenregelung bei der Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen zukommen.

- Eine gesonderte Steuerbefreiungsvorschrift verhindert, dass es allein durch den Brexit zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt.
- Weitere Änderungen finden sich im Umwandlungssteuergesetz sowie im Außensteuergesetz und betreffen insbesondere Anteilseigner von Kapitalgesellschaften.

Hinweis: Die meisten Übergangsregelungen setzen voraus, dass die entsprechenden Tatbestände bereits vor dem Brexit verwirklicht worden sind. Daher empfehlen wir Ihnen einen Beratungstermin, um die Auswirkungen zu besprechen.

Für den Fall eines ungeordneten Brexits stellen sich auch Fragen in Bezug auf das „Mini-One-Stop-Shop“-Verfahren (MOSS) und das „VAT on e-Services“-Verfahren (VOES). Informationen zur Besteuerung elektronischer Dienstleistungen stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf seiner Homepage bereit. Wir empfehlen Ihnen auch hier, sich mit uns über die Einzelheiten abzustimmen.

Schuldzinsen

Wie werden Überentnahmen bei Verlusten berechnet?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 1998 eine Gestaltung abgesegnet, die sich „Zweikontenmodell“ nennt. Danach lässt sich mittels zweier Girokonten eigentlich privat genutzter Kapitalbedarf betrieblich fremdfinanzieren, so dass die Schuldzinsen sich steuermindernd auswirken.

Beispiel: Unternehmer A hat zwei Girokonten. Auf Girokonto I fließen alle Betriebseinnahmen (Bruttoumsätze). Von Girokonto II bezahlt A sämtliche Betriebsausgaben. Mangels Einnahmen auf Girokonto II nimmt er ein Darlehen auf und lässt den Darlehensbetrag auf Girokonto II gutschreiben, so dass dieses Konto gedeckt ist. Alle Gutschriften auf Girokonto I entnimmt A, um damit die Errichtung seines privaten Einfamilienhauses zu bezahlen, so dass er dafür kein privates Darlehen aufnehmen muss.

Lösung: Die Darlehenszinsen (zur Auffüllung des Girokontos II) sind grundsätzlich steuerlich absetzbar, obwohl das Darlehen mittelbar mit der Hausfinanzierung zusammenhängt. Nach Ansicht des BFH ist dies kein Gestaltungsmissbrauch.

Der Gesetzgeber schränkte den Schuldzinsenabzug angesichts der steuerlichen Auswirkungen ab 1999 ein. Schuldzinsen durften nicht abgezogen werden, soweit mehr entnommen wurde, als Gewinn vorhanden war (**Überentnahmen**). Nach diesem Modell

wurde also auch derjenige sanktioniert, der Verluste erwirtschaftete. Der X. Senat des BFH verwarf dieses Vorgehen im März 2018. Damit widersprach er sowohl der Finanzverwaltung als auch dem IV. Senat, der dazu bereits 2011 ein Urteil gefällt hatte.

Mit aktuellem Urteil hat sich der IV. Senat allerdings dem X. Senat angeschlossen: Danach sind Schuldzinsen grundsätzlich nicht abzugsfähig, soweit mehr entnommen wird, als an Gewinn vorhanden ist. Dieser Betrag der Überentnahme ist aber auf den **historischen „Entnahmenüberschuss“** zu deckeln.

Hinweis: Das bedeutet, dass bis 1999 bzw. bis zur Unternehmensgründung zurückverfolgt werden muss, wie hoch alle Entnahmen und alle Einlagen gewesen sind.

Thesaurierungsbegünstigung

Keine Nachsteuer bei unentgeltlicher Anteilsübertragung auf Stiftung

Personenunternehmen können die Thesaurierungsbegünstigung wählen, so dass nichtentnommene Gewinne nach einem **besonderen Einkommensteuertarif** versteuert werden. Diese Gewinne werden zunächst mit einem Steuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert. Bei einer späteren Entnahme erfolgt dann eine Besteuerung mit weiteren 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Hinweis: Durch diese Besteuerung „in zwei Schritten“ ergibt sich zwar insgesamt eine höhere Belastung als bei einer sofortigen Versteuerung mit dem regulären Spitzensteuersatz von 45 %, allerdings lässt sich so auch ein unverzinslicher Steueraufschub (Zinsvorteil) erlangen.

Eine Nachversteuerung des zunächst begünstigt besteuerten Gewinns muss unter anderem erfolgen, wenn ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht wird. Laut Bundesfinanzhof ist hingegen keine Nachversteuerung vorzunehmen, wenn ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf eine Stiftung übertragen wird. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut werde nur die Einbringung in **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** erfasst. Stiftungen oder andere Rechtsgebilde müssten nicht im Wege einer erweiternden Gesetzesauslegung einbezogen werden.

Beschränkte Steuerpflicht

Kein Steuerabzug auf Vergütungen für Internetwerbung

Liegt eine beschränkte Steuerpflicht vor, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege



des Steuerabzugs erhoben. Geregelt ist dies unter anderem für Einkünfte aus der Überlassung von Rechten und von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Vergütungen für die Platzierung oder Vermittlung von **elektronischer Werbung auf Internetseiten** an ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister fallen laut Bundesfinanzministerium nicht unter diese Regelung. Für den Schuldner solcher Vergütungen besteht keine Verpflichtung, eine Abzugsteuer einzubehalten, abzuführen und anzumelden. Vom Steuerabzug ausgenommen sind verschiedene Internetwerbformate: Werbung in Onlinesuchmaschinen und auf Vermittlungsplattformen, Social-Media-Werbung, Bannerwerbung und vergleichbare Onlinewerbung.

Hinweis: Die Ausnahme vom Steuerabzug gilt unabhängig davon, welches Vergütungsmodell im konkreten Vertragsverhältnis vereinbart wurde (z.B. Cost per Click, Cost per Order oder Cost per Mille, Revenue Share).

Margenbesteuerung

Vermietung von Ferienhäusern als Reiseleistung

Wer als Unternehmer Reiseleistungen erbringt, kann die Margenbesteuerung nutzen. Die Umsatzsteuer bemisst sich dann nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den selbst aufgewandten Kosten für die Reise und dem vom Reisenden zu zahlenden Gesamtbetrag. Das deutsche Recht setzt für diese - häufig günstige - Besteuerungsvariante voraus, dass der Unternehmer die Reiseleistung direkt an **Endverbraucher** und nicht an andere Unternehmer erbringt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vermietung von Ferienwohnungen, die der Unternehmer von anderen Unternehmern angemietet hat, der Margenbesteuerung unter Anwendung des **Regelsteuersatzes** von 19 % unterliegt.

Vorsteuerabzug

Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer müssen identisch sein

Ein Vorsteuerabzug setzt voraus, dass dem Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorliegt, aus der vollständige Angaben hervorgehen (z.B. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers). Zudem müssen Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer identisch sein.

Einem Computervertrieb wurde der Vorsteuerabzug kürzlich aberkannt, weil die **erforderliche Personen-**

identität nicht gegeben war. Die Firma hatte Computerzubehör und Spielekonsolen erworben. Als Rechnungsaussteller waren dabei eine GmbH und eine GmbH & Co. KG aufgetreten. Tatsächlich wurden die Geschäfte aber über eine AG abgewickelt, die dem Computervertrieb die Waren angeboten hatte.

Nach den Ermittlungen der Steuerfahndung hatten die in den Rechnungen angegebenen Firmen gar nicht oder nur in geringem Umfang mit Elektronikbauteilen bzw. -artikeln gehandelt. Das Finanzamt ging daher davon aus, dass diese beiden Firmen als „missing trader“ (Nichtunternehmer) und der Computervertrieb als „buffer“ (Zwischenhändler) in eine **Umsatzsteuerbetrugskette** im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektronikartikeln eingebunden waren.

Der Computervertrieb wollte seinen Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchsetzen, ist damit jedoch gescheitert. Laut BFH berechtigten die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug, weil die Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer nicht gegeben war. Die geforderte **Personenidentität** entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach soll die Angabe der Anschrift, des Namens und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers es ermöglichen, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller herzustellen. Die Rechnungsaussteller im Urteilsfall hatten die Lieferungen nicht ausgeführt, so dass die Rechnungen nicht die erforderliche Verbindung zwischen Transaktion und Rechnungsaussteller herstellen konnten.

Hinweis: Auch eine Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitswege lehnte der BFH ab, weil dem Computervertrieb kein Vertrauensschutz zu gewähren war. Die Firma hatte nicht „in gutem Glauben“ gehandelt, vielmehr waren ihr die Umstände bekannt, unter denen die Geschäfte abgewickelt wurden.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Kreditgewährung als eigenständige Leistung

Ein Unternehmer, der eine Bauleistung für ein Studentenwerk erbringt, die mit einer 20-jährigen **Finanzierung des Bauvorhabens** durch ihn verbunden ist, leistet neben einer umsatzsteuerpflichtigen Werklieferung eine eigenständige umsatzsteuerfreie Kreditgewährung. So hatten der Europäische Gerichtshof (EuGH) und nachfolgend der Bundesfinanzhof im Jahr 2013 entschieden. Eine Werklieferung ist bei gleichzeitiger Finanzierung laut EuGH kein einheitlicher Umsatz, da sie nicht als derart eng miteinander verbunden anzusehen seien. Die



Finanzierung erfülle im Wesentlichen einen eigenen Zweck. Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung in allen offenen Fällen um.

Hinweis: Eine gesonderte Rechnungsstellung und die eigenständige Bildung eines Leistungspreises sprechen für eigenständige Leistungen.

Urheberrechtsverletzungen

Abmahnungen sind umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu Abmahnungen, die nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ergehen, nun auch auf Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz übertragen. Danach sind Abmahnungen zur Durchsetzung eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs - unabhängig von deren Bezeichnung durch die Beteiligten und der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage - als **umsatzsteuerpflichtige Leistungen** zu qualifizieren.

G-20-Treffen

Kommt die globale Mindestbesteuerung von Unternehmen?

Im Rahmen ihres G-20-Treffens im Juni 2019 haben die Finanzminister der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer vereinbart, im nächsten Jahr Regelungen zu einer globalen Mindestbesteuerung von Unternehmen zu beschließen. Sie folgen damit einer französisch-deutschen Initiative.

Die Regelungen sollen verhindern, dass grenzüberschreitend tätige Konzerne ihren Steuerzahlungen durch komplexe internationale Firmengeflechte entgehen. Nach dem französisch-deutschen Vorschlag sollen sich alle Staaten auf einen weltweit geltenden **Mindestsatz** der Besteuerung einigen. Staaten können diesen Steuersatz zwar unterschreiten, andere Staaten können aber hierauf reagieren, indem sie Gewinne eines Unternehmens, die in ihrem Land erwirtschaftet, aber ins Ausland transferiert werden, mit der Differenz zum vereinbarten Mindeststeuersatz besteuern.

Beispiel: Ein deutscher Konzern hat eine Tochtergesellschaft in einem Karibikstaat, in dem Gewinne sechs Prozentpunkte unter dem Mindeststeuersatz besteuert werden. Der deutsche Fiskus kann den dorthin verschobenen Gewinn aufgrund der Mindestbesteuerung mit den fehlenden sechs Prozentpunkten nachversteuern.

Hinweis: Die G-20-Gruppe hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beauftragt, für 2020 einen konkreten Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organschaft

Ergebnisabführungsverträge sollten geprüft werden!

Eine Organschaft bringt zahlreiche Vorteile im Hinblick auf die Körperschaft- und die Gewerbesteuer mit sich: So ermöglicht nur sie die Verrechnung von **Verlusten** einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen einer Muttergesellschaft.

Zudem gibt es keine 5%ige Versteuerung bei Gewinnabführungen. Diese Vorteile gewährt das Finanzamt nur, wenn der für die Installation einer Organschaft erforderliche Gewinnabführungsvertrag bestimmte formelle Anforderungen erfüllt. Dazu zählt auch eine **Verlustübernahmeverpflichtung** seitens des Organträgers, die sich aus dem Aktiengesetz (AktG) ergibt. Wenn eine GmbH Organgesellschaft ist, fordert das Körperschaftsteuergesetz, dass auf diese Regelung im AktG verwiesen wird, da die Regelung gerade nicht originär für GmbHs gilt. Die Formulierung dieses Verweises sorgte in den vergangenen 15 Jahren für zahlreiche Urteile, Verwaltungsanweisungen und gar Gesetzesänderungen. Hintergrund war die Tatsache, dass die Verlustübernahmeregelung in § 302 AktG um einen kleinen Absatz ergänzt wurde. Zahlreiche Gewinnabführungsverträge enthielten jedoch keinen Verweis auf diesen neuen Absatz.

Der Gesetzgeber regelte daher 2013, dass alle neu abgeschlossenen Verträge einen „dynamischen Verweis“ auf das AktG enthalten müssen. Altverträge seien jedoch nicht anzupassen. Der Bundesfinanzhof hielt eine Änderung der Verträge in einem Urteil von 2017 unter Umständen aber dennoch für erforderlich. Nun hat sich das Bundesfinanzministerium diesem Urteil angeschlossen. Für eventuell erforderliche Anpassungen gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2019**.

Hinweis: Ob ein bestehender Gewinnabführungsvertrag anzupassen ist, prüfen wir gerne für Sie. Die Zeit drängt, denn nach der Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 ist keine Vertragsänderung mehr möglich!

Miet- und Pachtverhältnisse

Wie lässt sich ein fremdübliches Entgelt ermitteln?

Zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern gibt es aus steuerlicher Sicht einen eisernen Grundsatz: Alle **Liefer- und Leistungsbeziehungen** müssen der Form und der Höhe nach fremdüblich sein. Bei Miet- und Pachtverhältnissen unter gesellschaftsrechtlich verbundenen Gesellschaften bedeutet dies, dass der Miet- bzw. Pachtzins nicht zu hoch oder zu niedrig angesetzt werden darf.



Bei „normalen“ Büroräumen erscheint dies relativ einfach, da sich häufig in unmittelbarer Nähe **Vergleichsmieten** (z.B. anhand von Mietspiegeln) ermitteln lassen. Die Ermittlung der fremdüblichen Miete nach dieser Methode nennt man die „Vergleichsmethode“. Doch wie ermittelt man ein fremdübliches Entgelt, wenn keine Vergleichsobjekte existieren? Dies betrifft insbesondere individuelle Wirtschaftsgüter.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte eine Kapitalgesellschaft ihren gesamten Geschäftsbetrieb an ihre Schwestergesellschaft verpachtet. Hintergrund dieser Struktur war, dass die Schwestergesellschaft hochriskante Geschäfte abschließen und das Haftungsvermögen minimal halten wollte. Den tatsächlich vereinbarten Pachtzins bemäßen die Parteien anhand der Kosten der überlassenen Wirtschaftsgüter (z.B. deren Abschreibung) und anhand des Umsatzes der Pächterin. Der Betriebsprüfer bemängelte dieses Vorgehen: Unter Hinzuziehung eines (Bau-)Sachverständigen versuchte das Finanzamt schließlich, eine Vergleichsmiete zu ermitteln. Letztendlich konnte der Sachverständige aber nicht bescheinigen, dass dies ein Pachtzins war, der auch unter fremden Dritten vereinbart würde. Das FG hat sich deshalb der Bewertung durch das Finanzamt nicht angeschlossen. Vielmehr gingen die Richter nach dem „**hypothetischen Fremdvergleich**“ vor. Sie betrachteten die Kosten der zu verpachtenden Gesellschaft und identifizierten folgende Aspekte als relevant:

- Abschreibung der verpachteten Wirtschaftsgüter (so wie die Klägerin auch),
- (kalkulatorische) Verzinsung des eingesetzten Kapitals und
- Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlags.

Da es sich um Risikogeschäfte handelte, setzten die Richter die kalkulatorische Verzinsung mit 10 % an. Als angemessenen Gewinnaufschlag berücksichtigten sie einen Satz von 12,5 %.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung I

Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung

Zu den notwendigen Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung zählen auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort. Dazu gehören der Mietzins sowie die Ausgaben für Heizung, Strom, Reinigung - also die kalten und warmen Betriebskosten.

Wer in einer eigenen Wohnung am Beschäftigungsort wohnt, kann anstelle des Mietzinses **Abschreibungen und Finanzierungskosten** als Werbungskosten geltend machen, soweit diese wirtschaftlich mit der doppelten Haushaltsführung zusammenhängen.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof Folgendes klargestellt: Wird die Wohnung am Beschäftigungsort anlässlich der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung verkauft, ist eine dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abziehbar. Der Verkauf der zu „beruflichen Zwecken“ genutzten Wohnung stelle sich zwar als das auslösende Moment für die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung dar. Letztlich handle es sich aber um das Ergebnis der auf eine **vorzeitige Kreditablösung** gerichteten Änderung des ursprünglichen Darlehensvertrags. Diese sei daher nicht den Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, sondern dem - im Streitfall nicht steuerbaren - Veräußerungsgeschäft zuzuordnen.

Doppelte Haushaltsführung II

Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sind voll abziehbar

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Kosten für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, **höchstens EUR 1.000,00 im Monat**.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitnehmer eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet. Er machte die Miete, die Nebenkosten und die Anschaffungskosten für die Einrichtung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nur in Höhe von EUR 1.000,00 je Monat an. Dem hat der BFH widersprochen. Nur die Kosten der Unterkunft seien laut Gesetz auf den Höchstabzugsbetrag von EUR 1.000,00 monatlich gedeckelt. Nicht von der Abzugsbeschränkung umfasst seien Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände sei nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Solche Aufwendungen seien daher - soweit sie notwendig seien - **ohne Begrenzung der Höhe nach** abzugsfähig bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzbar.

Hinweis: Diese Grundsätze sind entsprechend auf doppelte Haushaltsführungen im Ausland anwendbar, bei denen die Unterkunftskosten für eine Wohnung bis 60 qm zum ortsüblichen Mietzins als notwendig anerkannt werden.



Transferkurzarbeitergeld

Keine Steuersatzermäßigung für Aufstockungsbeträge

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Arbeitnehmer wegen der Stilllegung eines Werks zu einer Transfergesellschaft gewechselt war. Sein bisheriger Arbeitgeber zahlte ihm für die einvernehmliche Aufhebung des langjährigen Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung. Gleichzeitig schloss der Arbeitnehmer mit der Transfergesellschaft ein befristetes Arbeitsverhältnis mit weiteren Qualifizierungsmöglichkeiten, um seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Die Transfergesellschaft zahlte dem Arbeitnehmer einen **Zuschuss** zum steuerfreien Transferkurzarbeitergeld.

Der BFH hat diesen Zuschuss als **laufenden**, der normalen Tarifbelastung unterliegenden **Arbeitslohn** beurteilt. Das Gericht lehnte eine tarifermäßigte Besteuerung nach der „Fünftelregelung“ ausdrücklich ab, weil es sich nicht um eine Entschädigung für den Verlust des früheren Arbeitsplatzes gehandelt habe.

Homeoffice

Anmietungsmodell „funktioniert“ nur bei positiver Überschussprognose

Für Arbeitnehmer kann es steuerlich sinnvoll sein, einen Raum ihrer Wohnung bzw. ihres Hauses an ihren Arbeitgeber zu vermieten und diesen Raum dann wiederum selbst als Homeoffice für ihre Angestelltentätigkeit zu nutzen. Die Mietzahlungen des Arbeitgebers sind dann vom Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern, sofern ein **betriebliches Interesse** des Arbeitgebers an diesem Anmietungsmodell besteht. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die Kosten seiner Wohnung bzw. seines Hauses (z.B. Erhaltungsaufwendungen, Abschreibungen, Schuldzinsen, Nebenkosten) für das Homeoffice anteilig als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Wenn dadurch steuerliche Verluste entstehen, sind sie sogar mit anderen Einkünften verrechenbar.

Hinweis: Die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer gelten bei diesem Vermietungsmodell nicht. Die auf den vermieteten Raum entfallenden Kosten sind selbst dann vollständig absetzbar, wenn sich der Tätigkeitsmittelpunkt des Arbeitnehmers nicht im Homeoffice befindet.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun aber eine **neue Hürde** für Vermietungsmodelle aufgestellt, die auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zurückgeht: Das Gericht hatte 2018 entschieden, dass entsprechende Vermietungsmodelle steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer

nachweisen kann, dass er mit der Vermietung auf Dauer gesehen „schwarze Zahlen“ schreiben wird.

Diese **Überschusserzielungsabsicht** muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt anhand einer objektbezogenen Prognose darlegen. Der BFH sieht das Vermietungsmodell als Vermietung zu gewerblichen Zwecken an, für die eine bestehende Überschusserzielungsabsicht nicht einfach unterstellt werden kann (anders als bei dauerhaften Wohnungsvermietungen). Fallen über die Dauer der Vermietung voraussichtlich mehr Werbungskosten als Einnahmen an, wird das Vermietungsmodell steuerlich nicht anerkannt. Die Vermietungsverluste sind dann nicht absetzbar.

Das BMF hatte die Finanzämter bisher angewiesen, eine Überschusserzielungsabsicht bei entsprechenden Vermietungsmodellen zu unterstellen. Diese Regelung hat das BMF nur noch für **vor dem 01.01.2019 vereinbarte Vermietungsmodelle** für anwendbar erklärt. Für danach geschlossene Mietverträge ist dagegen die neue BFH-Rechtsprechung anzuwenden. Die Finanzämter müssen nun also die Überschusserzielungsabsicht prüfen, bevor sie Verluste anerkennen.

Mobilität

Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern

Der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter kann den Arbeitnehmern Fahrräder zur privaten Nutzung überlassen. Die Finanzverwaltung setzt in diesen Fällen als **geldwerten Vorteil** 1 % der auf volle EUR 100,00 abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads inklusive Umsatzsteuer an. Damit sind unter anderem Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem gleichbleibenden Treffpunkt abgegolten.

Da es sich hierbei um einen lohnsteuerlichen Durchschnittswert handelt, ist die **44-EURO-Freigrenze** nicht anzuwenden.

Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 überlässt. Dann wird als monatlicher Durchschnittswert der Privatnutzung 1 % der auf volle EUR 100,00 abgerundeten **halbierten unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. Hier kommt es nicht darauf an, wann der Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Hatte der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel



des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei den oben genannten Regelungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für E-Bikes, wenn diese **verkehrsrechtlich als Fahrrad** einzuordnen sind (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Ist ein E-Bike **verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen** (z.B. weil sein Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die für Kfz geltende 1%-Regelung (bezogen auf den halben Listenpreis) anzuwenden. Hinzu kommen kann der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 0,03 % des (halben) Listenpreises je Entfernungskilometer.

Hinweis: Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z.B. Fahrradverleihfirmen), ist der Rabattfreibetrag in Höhe von EUR 1.080,00 zu berücksichtigen, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Fußballtrainer

Sky-Bundesliga-Abo kann als Werbungskosten abzugsfähig sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob ein Sky-Bundesliga-Abo ein **Arbeitsmittel** sein kann und die Ausgaben für das Abo deshalb als Werbungskosten abziehbar sind.

Im Streitfall war der Kläger als Co-Trainer einer U-23-Mannschaft und hauptamtlicher Torwarttrainer eines Lizenzfußballvereins angestellt. Er hatte beim Pay-TV-Sender „Sky“ für EUR 46,90 pro Monat ein Abonnement abgeschlossen, das aus den Paketen „Fußball Bundesliga“, „Sport“ und „Sky Welt“ bestand. Den anteiligen Aufwand für das Paket „Bundesliga“ machte er als Werbungskosten geltend, weil er sich die Bundesligaspiele ganz überwiegend nur ansehe, um **Erkenntnisse für seine Trainertätigkeit** zu gewinnen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) lehnten den Werbungskostenabzug ab, weil ein Sky-Bundesliga-Abo immer privat und nicht beruflich veranlasst sei. Der Inhalt des Pakets sei nicht - wie bei einer Fachzeitschrift - auf ein Fachpublikum zugeschnitten. Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Kosten eines Bundesliga-Abos könnten durchaus Werbungskosten eines Fußballtrainers sein, sofern das Abo tatsächlich (ausschließlich oder überwiegend) **beruflich genutzt** worden sei. Dazu hatte das FG keine Feststellungen getroffen, was es nun nachholen muss. Der BFH regte an, hierzu Trainerkollegen und Spieler zu vernehmen.

Gleitzone

Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen

Um die Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnssektor gering zu halten, können Arbeitnehmer im Rahmen von Midijobs beschäftigt werden. Das Arbeitsentgelt durfte bei diesen Beschäftigungsverhältnissen bisher zwischen EUR 450,01 und EUR 850,00 pro Monat betragen (Gleitzone), damit der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zahlen musste. Die Gleitzone für Midijobber wurde zum 01.07.2019 deutlich ausgeweitet. Sie dürfen jetzt **bis zu EUR 1.300,00** pro Monat verdienen. Damit einhergehend sind ihre Rentenansprüche nun so ausgestaltet, als hätten die Midijobber den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung eingezahlt.

5. ... für Hausbesitzer

Wohnraumoffensive

Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 29.11.2018 verabschiedet.

Gefördert wird die **Anschaffung oder Herstellung** neuer Wohnungen, die in einem EU-Mitgliedstaat liegen. Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren können **Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 %** neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, max. EUR 2.000,00 je qm Wohnfläche.

Die Sonderabschreibungen können in Anspruch genommen werden, wenn

- durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden,
- die Anschaffungs-/Herstellungskosten EUR 3.000,00 je qm Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.



Hinweis: Begünstigt sind neben dem Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern auch der Umbau bestehender Gebäude, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen bestehender Gebäude oder Anbauten daran oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht.

Die Sonderabschreibungen werden **rückgängig** gemacht, wenn

- die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
- die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder
- es aufgrund von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu einer Überschreitung der Baukostenobergrenze von EUR 3.000,00 je qm Wohnfläche kommt.

Die Sonderabschreibungen können letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden, bei Land- und Forstwirten letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2027 enden. Das gilt auch, wenn der besondere Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Melden Sie sich bitte zunächst bei uns, wenn Sie Investitionen in den Mietwohnungsneubau planen. Wir beraten Sie gerne zu der neuen Förderung.

Reform

Bundesregierung bringt Änderungen bei der Grundsteuer auf den Weg

Erneut muss ein Steuergesetz wegen eines Verstoßes gegen das **Grundgesetz** geändert werden. Dieses Mal ist die Grundsteuer betroffen. Am 21.06.2019 hat das Bundeskabinett drei Gesetzentwürfe zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Das Gesetzespaket wurde am 27.06.2019 an den federführenden Finanzausschuss zur weiteren Beratung übergeben.

In den Gesetzentwürfen verspricht die Bundesregierung, dass die Grundsteuereinnahmen gleich bleiben sollen. Die Höhe der jeweiligen Grundsteuer lasse sich aber noch nicht konkret mitteilen, weil für die Berechnung noch wichtige Ausgangsgrößen fehlten. Für die Ermittlung der Grundsteuer soll es eine **Grundsteuererklärung** geben. Abgefragt werden sollen die Grundstücksfläche, der Bodenrichtwert, die

Immobilienart, das Alter des Gebäudes und die Mietniveaustufe.

Die Neuberechnete Grundsteuer soll dann **ab dem 01.01.2025** zu zahlen sein.

Die Gemeinden sollen künftig für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz bei der Grundsteuer ansetzen dürfen, wenn keine Bebauung erfolgt („**Grundsteuer C**“). Damit sollen Anreize für die Schaffung von Wohnraum geboten werden.

Bei **Geschäftsgrundstücken** soll weiterhin das vereinfachte Sachwertverfahren angewandt werden, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt. Bei der Bewertung eines Betriebs der **Land- und Forstwirtschaft** (Grundsteuer A) soll es beim Ertragswertverfahren bleiben, das jedoch vereinfacht und typisiert wird.

Die Bundesländer sollen künftig ein eigenes Grundsteuermodell einführen können (**Öffnungsklausel**). Einzelne Bundesländer haben bereits angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Hinweis: Man darf gespannt sein, was nach Abschluss der Beratungen im Bundestag und Bundesrat bei der Neuregelung der Grundsteuer herauskommt. Falls Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.